

# Angelsportverein Sieglar e.V.

## Gewässerordnung

### § 1 Geltungsbereich

Diese Gewässerordnung gilt für alle durch den ASV Sieglar e.V. bewirtschafteten Gewässer. Die aktiven Mitglieder des ASV Sieglar e.V. und Inhaber der Fischereierlaubnis für die Vereinsgewässer verpflichten sich, den Inhalt dieser Gewässerordnung zur Kenntnis zu nehmen und sämtliche Bestimmungen einzuhalten.

### § 2 Zugang zum Gewässer

1. Motorfahrzeuge dürfen nur bis zu den Parkplätzen oder bis zu den Schranken benutzt werden.
2. Das Betreten von Anpflanzungen und Schonungen ist verboten. Der Uferbewuchs ist zu schonen, Trampelpfade sind zu vermeiden. Das Angeln ist nur von den freigegebenen Ufern aus gestattet.
3. Bei Meinungsverschiedenheiten mit Gewässeranliegern - z.B. wegen Uferbetretungen - hat sich der Sportfischer höflich zu verhalten und dem Vereinsvorstand umgehend Mitteilung zu machen.
4. Jeder Fischereiausübungsberechtigte hat beim Fischfang den Fischereierlaubnisschein, den Jahresfischereischein und als Vereinsmitglied den Sportfischerpass und das Fangbuch mit sich zu führen, ferner einen Unterfangkescher (oder sonstiges Landegerät), eine Vorrichtung zum Abmessen der Fische, einen Fischtöter und einen Hakenlöser.

### § 3 Verhalten am Gewässer

1. Der waidgerechte Sportangler betreibt die Fischerei pfleglich, unter Wahrnehmung der Belange des Tier-, Natur-, Landschafts- und Gewässerschutzes. Die Bestimmungen und Verordnungen des Tierschutz-, Natur- und Landschaftsschutzgesetzes sind deshalb unbedingt einzuhalten. Verstöße aktiver Mitglieder oder Gastangler sind umgehend dem Vorstand oder einem Aufseher zu melden.
2. Am Gewässer ist auf Sauberkeit zu achten. Das Verschmutzen der Gewässer und deren Ufer, insbesondere durch Plastikbehälter, Papier usw., ist strengstens untersagt. Uferbefestigungen, Wasserpflanzen und Anpflanzungen sowie angrenzende Kulturen, Wiesen oder Äcker sind zu schonen. Die Benutzung von Lieferantenverpackungen sowie Rutenhaltern, die aus Naturgewächsen geschnitten sind, ist an den Vereinsgewässern nicht erlaubt. Das Zelten und Lagern ist nicht gestattet. Jeglicher Lärm ist zu vermeiden.
3. Jeder Angler hat bei der Ausübung der Fischerei sorgsam Schäden an Menschen, Tieren und Sachen zu vermeiden.
4. Beim Spinn- und Fliegenfischen darf nur eine Angel verwendet werden.
5. Eisangeln ist generell nicht gestattet.
6. Während sämtlicher Vereinsveranstaltungen ist den nicht beteiligten Mitgliedern das Angeln an einem anderen Vereinsgewässer untersagt.
- 7a Die Verwendung lebender Köderfische ist verboten.  
Als Köderfische dürfen nur Fische verwendet werden, die entweder größer als das gesetzliche Schonmaß sind oder solche die keinem Mindestmaß unterliegen. Sie dürfen nicht einem Fremdgewässer entstammen.
- 7b **In der Zeit vom 15. Februar bis zum 31. Mai darf nicht mit Köderfisch/Fischfetzen und Kunstködern jeglicher Art geangelt werden.**  
**Ausgenommen von dieser Regel ist der Zeitraum vom 01. Mai bis zum 31. Mai – in dieser Zeit sind Kunstköder und Köderfische erlaubt, die mindestens eine Länge von 15 cm aufweisen.**
8. Der Verkauf oder Tausch gefangener Fische ist verboten. Es ist untersagt, die festgelegte Fangmenge auf andere Mitglieder zu übertragen. Alle gefangenen Fische sind stets gut erkennbar, getrennt von dem Fang anderer Angler und leicht kontrollierbar aufzubewahren.
9. Das Angeln auf Friedfische mit Zwillings- oder Drillingshaken ist verboten.
10. Es ist nicht gestattet, andere Personen, die nicht im Besitz einer Fischereierlaubnis sind, mitangeln zu lassen. Kinder unter 10 Jahren können unter Aufsicht und persönlicher Verantwortung von aktiven Vereinsmitgliedern mitangeln.  
Angelruten dürfen im Abstand von höchstens 10 m ausgelegt werden, und zwar so, dass sie vom Angler ständig persönlich beaufsichtigt und bedient werden können.
11. Untermassige u./o. während der Schonzeit gefangene Fische müssen sofort mit der gebotenen Sorgfalt vom Haken befreit und danach sofort ins Fanggewässer zurückgesetzt werden. Muss aufgrund der Verletzung/en mit dem Eingehen des Fisches gerechnet werden, ist der Fisch umgehend zu betäuben und zu töten. Das Vorfach ist im Fisch zu belassen und bei einer Kontrolle dem Fischereiaufseher

unaufgefordert vorzuzeigen. Der Fang ist in das Fangbuch einzutragen und wird auf die Tagesfangmenge angerechnet.

**Es gilt folgende Tagesfangbeschränkung:**

**4 Forellen**

**2 Karpfen oder Schleien zusammen**

**1 Hecht oder 1 Zander**

12. Die Länge in cm, Art und Anzahl der gefangenen Fische sind vor Verlassen des Gewässers in das Fangbuch mit einem Zusatz „R“ für Rotter See und „S“ für Sieglarer See einzutragen. Das Gewicht muss spätestens zu Hause nachgetragen werden. Am Jahresende sind die Ergebnisse, für jedes Fanggewässer getrennt, im Fangbuch zusammenzuzählen und dem Verein für statistische Belange vorzulegen.
13. Die maximale Anfüttermenge pro Tag ist auf ½ Liter Nassfutter oder ½ Kg angefütterte Köder zu begrenzen. Da das Füttern evtl. zu einer Eutrophierung des Gewässers führen kann, sollte je nach Möglichkeit auf das Anfüttern verzichtet werden. Gefärbte Maden und chemisch behandelte Futtermittel sind nicht erlaubt. Niemals dürfen bereits verdorbene Futtermittel verwendet werden!
14. Das Angeln von Booten aus, oder die Benutzung von Booten, um einen Angelplatz zu erreichen, ist **nicht** erlaubt.
15. Im Naturschutzgebiet darf sich nur der Erlaubnisscheininhaber am Angelplatz aufhalten.

**§ 4 Verhalten gegenüber Kontrollberechtigten**

Alle Mitglieder sind kontrollberechtigt. Bei der Begegnung am Fischwasser ist den Angelsportkameraden, die sich durch Vorzeigen ihrer Fischereipapiere ausweisen, der eigene Fischereiausweis auf Verlangen vorzuzeigen.

Den Fischereiaufsehern müssen bei Kontrollen Fischereischein und Fischereierlaubnisschein ausgehändigt und nach Aufforderung gefangene Fische zur Überprüfung der Mindestmaße und Einhaltung der Schonzeit gezeigt werden. Grundsätzlich ist den Anordnungen der Fischereiaufseher Folge zu leisten.

**§ 5 Verhalten bei festgestellten Wasserverunreinigungen und Fischsterben**

Bei festgestellten Wasserverunreinigungen, Fischsterben und -krankheiten sind sofort alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, und zwar:

1. Vornahme von Maßnahmen zur Beweissicherung (Wasserprobenentnahme, Sicherstellen von kranken oder verendeten Fischen, Aufnahme von Fotos, Finden von Zeugen, usw.).
2. Meldung an den Vereinsvorstand, das Umweltamt der Stadt Troisdorf, die Feuerwache Troisdorf, oder an die Ausgabestelle des Erlaubnisscheines. Diese Stellen veranlassen die erforderlichen folgenden Maßnahmen:
  - a) Benachrichtigung der Unteren Fischereibehörde/des Kreiswasseramtes/der STAWA Bonn.
  - b) Information der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten, Landesamt für Agrarordnung, Dienstgebäude Albaum, Heinsberger Str. 53, 57399 Kirchhundem.

**§ 6 Werden Verstöße gegen die Gewässerordnung, Gesetze und Bestimmungen festgestellt, müssen diese von allen Vereinsmitgliedern **unverzüglich** dem Vorstand gemeldet werden.**

Die Fischereiaufseher und/oder der Vorstand des ASV Sieglar e.V. sind in diesem Fall **berechtigt**, den Fischereierlaubnisschein vorläufig einzuziehen und weitere Ordnungsmaßnahmen einzuleiten. Ein Verstoß gegen diese Gewässerordnung durch Tagesfischereischeininhaber hat den sofortigen, entschädigungslosen Entzug der Fischereierlaubnis zur Folge.